

## **Satzung**

des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Vereins Leverkusen und Umgebung e.V.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Leverkusen und Umgebung e.V.“ Er hat seinen Sitz in Leverkusen und ist in das Vereinsregister unter der Nr. 634 beim Amtsgericht Leverkusen eingetragen.

### **§ 2 Zwecke des Vereins**

Der Verein hat den Zweck, unter Ausschluss von Erwerbsstreben die gemeinschaftlichen Belange der Haus- und Grundeigentümer einschl. der Wohnungseigentümer zu wahren. Ihm obliegt es namentlich, seine Mitglieder über Rechte und Pflichten der Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer zu unterrichten und bei der Durchführung ihrer Belange zu unterstützen.

### **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 4 Mitglieder**

Mitglieder des Vereins sind

- a) Ehrenmitglieder
- b) ordentliche Mitglieder.

Zu a):

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder des Vereins, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, ernannt werden. Die Ernennung erfolgt

auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Zu b):

Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, denen das Eigentum oder ein sonstiges Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht.

Juristische Personen können Mitglied des Vereins werden, wenn sie gem. § 2 der Satzung gleichartige Interessen vertreten.

Bei Gemeinschaften von Eigentümern oder sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

Über die Ablehnung der Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand, in Eilfällen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch Austritt.

Er ist nur durch schriftliche Mitteilung zum Schluss eines Kalenderjahres möglich und ist dem Verein spätestens 6 Monate vor Schluss des Kalenderjahres mitzuteilen.

b) durch Tod,

c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss kann erfolgen bei einem groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins und gegen Pflichten, die dem Mitglied obliegen oder sonstigen wichtigen Gründen. Er ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das betreffende Mitglied ist vor dem Ausschluss anzuhören. Der Ausschluss wird durch den Vereinsvorstand ausgesprochen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, sich gegen die Entscheidung des Vorstandes zu beschweren. Die Beschwerde muss innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses durch einen Antrag bei dem Vorstand erfolgen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Falls eine außerordentliche Mitgliederversammlung nicht einberufen wurde oder einberufen werden kann, entscheidet über die Beschwerde die folgende Jahreshauptversammlung.

§ 5  
**Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
  - a) an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im satzungsmäßigen Rahmen Stimmrechte auszuüben;
  - b) die Einrichtungen des Vereins sowie dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung und den sonstigen Ordnungen des Vereins und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6  
**Mitgliedsbeitrag**

Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Aufnahmebeitrag und den Jahresbeitrag. Der Aufnahmebeitrag ist ebenso wie der erstmalige Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr fällig mit Abgabe der schriftlichen Beitragserklärung. Die weiteren Jahresbeiträge sind im Voraus fällig jeweils zum 31. Januar des entsprechenden Kalenderjahres. Die weiteren Einzelheiten über den Aufnahmebeitrag und dessen Höhe sowie den Jahresbeitrag und dessen Höhe sowie über vom Verein zusätzlich zu erhebende Gebühren werden durch eine Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt. Die Einzelheiten der Beitrags- und Gebührenordnung werden vom Vorstand festgelegt. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.

§ 7  
**Organe des Vereins**

- Die Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Beirat.

§ 8  
**Ordentliche Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich im Laufe des Kalenderjahres statt. Die Einladung muss 14 Tage vor der Mitgliederversammlung ergehen. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift oder schriftlich, wobei zur Wahrung der Schriftform auch die Versendung an die zuletzt bekanntgegebene elektronische Adresse genügt.

Der Vereinsvorsitzende oder sein jeweiliger Stellvertreter berufen die Mitgliederversammlung ein und leiten diese.

Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme. Es kann sich vertreten lassen. Der Vertreter hat seine Bevollmächtigung nachzuweisen. Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.

Anträge zur Hauptversammlung müssen 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen dem Vorstand jedoch so rechtzeitig vorliegen, dass sie im Wortlaut der Tagesordnung mitgeteilt werden können.

Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Ein Beschluss über die Satzung ist nur möglich, wenn die Änderungsanträge in der Einladung zur Hauptversammlung genau bekannt gegeben sind.

In der Mitgliederversammlung legt der Vorstand den Geschäftsbericht und den Kassenbericht, der den Prüfvermerk von 2 Kassenprüfern tragen muss, über das abgelaufene Geschäftsjahr vor.

Die Kassenprüfer berichten in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Die Mitgliederversammlung beschließt sodann über die

- a) Genehmigung des Kassenberichtes,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl des Vorsitzenden und des übrigen Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer für das kommende Geschäftsjahr,
- e) Vorlagen des Vorstandes und die Anträge der Mitglieder.

Anträge, die außerhalb der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung gestellt werden, gelangen nach Erledigung der Tagesordnung zur Entscheidung, wenn die Dringlichkeit mit 3/4-Mehrheit beschlossen wird. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die von einem Protokollführer und dem Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter unterzeichnet werden muss.

#### § 9

#### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die vorstehend niedergelegten Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung gelten sinngemäß.

#### § 10

#### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) bis zu 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Verein wird gemäß § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden jeweils alleine.

Im Innenverhältnis kann der Vorsitzende verpflichtende Erklärungen für den Verein alleine im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung, der stellvertretende Vorsitzende nur zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied abgeben oder entgegennehmen.

2 Mitglieder des Vorstandes sind aus dem örtlichen Bereich für Leichlingen zu wählen, sofern dafür entsprechende Personen zur Verfügung stehen.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.

Dem Vorsitzenden wird eine angemessene Vergütung in Form einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gewährt, über deren Höhe der Vorstand durch Beschluss unter Ausschluss des Vorsitzenden entscheidet.

Der Vorstand ist berechtigt, durch Beschluss Vereinsmitglieder als Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren, soweit dies aus sachlichen Gründen erforderlich erscheint. Im Falle des Todes eines Vorstandsmitgliedes gilt die Regelung entsprechend.

#### § 11

#### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand bestimmt gem. der Geschäftsordnung die Richtlinien für die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins. Er beschließt die Maßnahmen, die er in Verfolgung des Vereinszwecks für erforderlich hält.

Dem Vorstand obliegt es im besonderen:

- a) jährlich über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung Beschluss zu fassen;
- b) Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten;
- c) Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen;

d) der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Rechenschaft abzulegen und die für die weitere Arbeit notwendigen Beschlüsse einzuziehen.

Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter laden zu den Vorstandssitzungen ein und leiten diese. Vorstandssitzungen sollen nur abgehalten werden, wenn wenigstens 3 Vorstandsmitglieder teilnehmen können.

Über die Sitzungen des Vorstandes werden Niederschriften gefertigt.

Der Vorstand beschließt, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

#### § 12 Beirat

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit einen Beirat als beratendes Organ berufen. Der Beirat kann aus 3, 5 oder mehr Mitgliedern bestehen. Der Beirat wird durch den Vereinsvorsitzenden einberufen. Die Einberufung erfolgt nach Notwendigkeit.

Dem Beirat sollen bestimmte Aufgabenbereiche übertragen werden.

In diesem Beirat sollen auch Vertreter der Vereine, die sich im Wege der Kooperation dem Verein angeschlossen haben, aufgenommen werden.

#### § 13 Kassenprüfer

Der Verein hat zwei Kassenprüfer und einen stellvertretenden Kassenprüfer, der bei Verhinderung einer der beiden Kassenprüfer eintritt. Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der ordnungsgemäßen Kassenführung und des Kassenberichts nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres. In der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet einer der beiden Kassenprüfer über das Ergebnis, das die Prüfung ergeben hat.

Die Kassenprüfer werden alljährlich in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

#### § 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird durch 3/4-Mehrheitsbeschluss des Vorstandes in einer Mitgliederversammlung beantragt. Sie kann weiterhin beantragt werden durch einen Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereins.

Der Antrag ist allen Mitgliedern mit der Tagesordnung der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

In der Mitgliederversammlung legt der Vereinsvorsitzende die Gründe für den Antrag dar und vertagt sodann die Entscheidung über den Antrag auf eine neu einzuberufende ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.

Der neue Termin der Mitgliederversammlung kann bereits in dieser Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen bestimmt werden.

In der erneuten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung wird sodann über den Antrag mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, die mindestens aus 50 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder bestehen muss, entschieden.

Ist in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheidet, weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so wird frühestens nach Ablauf von 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die endgültig Beschluss fasst. Die Beschlussfassung erfolgt dann mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen des Vereins fällt an die Stadt Leverkusen mit der Aufgabe, es an sich etwa bildende oder

bestehende private Vereine mit gleichem Zwecke zu übertragen. Andernfalls hat es den Zweck, der Förderung des Haus- und Grundbesitzes zu dienen.

#### § 15 **Mittelverwendung**

Alle Überschüsse aus dem Beitragsaufkommen und aus Spenden dürfen nur für die Zwecke des Vereins verwendet und nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Erstattung von Beiträgen oder sonstigen Zuwendungen und Sacheinlagen an das ausscheidende Mitglied.

#### § 16 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt in Kraft am 2. Dezember 1982.

Am gleichen Tage tritt die bis dahin gültige Satzung außer Kraft.

Satzung zuletzt geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.11.2014.